

76. Unterliegen schriftliche Veränderungsgenehmigungen, welche von einer Feuerversicherungsgesellschaft in Gemäßheit der Versicherungsbedingungen ausgestellt werden, wenn die versicherten Gegenstände im Laufe der Versicherungszeit den Eigentümer wechseln, nach der Tarifstelle 70 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 der Bestempelung?

II. Civilsenat. Urth. v. 3. Oktober 1899 i. S. Feuerversicherungs-
gesellschaft zu M.-Gl. (Kl.) w. preuß. Steuerfiskus (Bekl.). Rep. II.
136/99.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die zur Entscheidung stehende, von dem Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht in bejahendem Sinne beantwortete Frage, ob schriftliche Veränderungsgenehmigungen, welche von einer Feuerversicherungsgesellschaft ausgestellt werden, wenn versicherte Gegenstände im Laufe der Versicherungszeit den Eigentümer wechseln, und folgeweise ein anderer Versicherter in den Vertrag eintreten soll, der Verstempelung unterliegen, ist unter der Geltung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vom Reichsgericht wiederholt in demselben Sinne entschieden worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 32 S. 305 und die dortigen Citate.

Nun liegt die Frage nach dem neuen Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 rechtlich nicht anders als nach dem früheren Gesetze. Während nach dem letzteren zu verstampeln waren „Assuranz-Policen“, sind nach der Tarifposition 70 zum neuen Stempelgesetz stempelspflichtig „Versicherungsverträge, auch in der Form von Policen und deren Verlängerungen, wenn sie betreffen:“ zc. Demgemäß ist nach beiden Gesetzen die Stempelspflicht begründet, sobald eine von der Versicherungsgesellschaft ausgehende schriftliche Beurkundung eines Versicherungsvertrages vorliegt. Daß letzteres aber untergeordnet bezüglich der Genehmigung des Eintrittes der Sieg-Rheinischen Hütten-Aktiengesellschaft als der neuen Eigentümerin der versicherten Objekte in das bis dahin mit der Sieg-Rheinischen Gewerkschaft bestehende Versicherungsverhältnis der Fall ist, hat das Oberlandesgericht aus zutreffenden, mit den bezogenen früheren Entscheidungen des Reichsgerichts in Einklang stehenden Gründen angenommen.

Wenn demgegenüber von der Revision — wie auch in den Vorinstanzen — darauf hingewiesen wird, daß sich danach für dieselbe Versicherungszeit eine doppelte Verstempelung ergebe, sowie daß nicht

ein neuer Versicherungsvertrag vorliege, sondern der Eintritt eines Dritten in den bestehenden Vertrag durch Cession des Vertragsanspruches, so ist ersteres rechtlich nicht beachtlich, letzteres aber nicht zutreffend. Wie das Oberlandesgericht bereits hervorgehoben hat, ist die Stempelsteuer auch nach dem Gesetze vom 31. Juli 1895 eine Urkunden-, und nicht eine Vertragssteuer (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes). Da nach der auf § 5 der Policebedingungen zutreffend gegründeten Annahme des Landesgerichtes der Eintritt des neuen Erwerbers in das Versicherungsverhältnis sich durch den Abschluß eines neuen Versicherungsvertrages zwischen diesem und der Versicherungsgesellschaft vollzieht, dessen Beurkundung durch die von der Gesellschaft ausgestellte Genehmigungserklärung erfolgt, so ergibt sich die Stempelpflichtigkeit dieser Urkunde, auch wenn bei Berechnung des Stempels für die ursprüngliche Police die Versicherungssumme auch für die noch nicht abgelaufene Zeit des ursprünglichen Versicherungsvertrages mit in Ansatz gebracht worden ist. Daß der Eintritt des neuen Erwerbers nicht durch Cession des Vertragsanspruches an diesen erfolgt, ist rechtlich umsomehr anzunehmen, als die Zulässigkeit einer solchen einseitigen Cession durch die Bedingungen der Police, welche für die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages im Verhältnisse zum neuen Erwerber die Genehmigung der Versicherungsgesellschaft erfordern, ausgeschlossen wird, und es sich auch um ein Ausscheiden des früher Versicherten hinsichtlich seiner Vertragspflichten handelt.“ . . .